
STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung des
Bundesministeriums der Finanzen

Perspektive der Bitcoin-Unternehmen

Haltefrist, Zahlungsverkehr, Self-Custody, Steuerabzug, digitale Steuerprozesse und unternehmerische Folgekosten.

Adressat	Bundesministerium der Finanzen · Referat IV C 1 · IVC1@bmf.bund.de
Bezug	Schreiben vom 30. September 2026
Geschäftszeichen	IV C 1 - S 2256/00042/082/094
Dokumentennummer	COO.7005.100.4.15834469
Stand	3. Oktober 2026

Bitcoin Bundesverband

Larry Terwey · Vorstandsvorsitzender | Jens Leinert · stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Executive Summary

Der Bitcoin Bundesverband bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die vorliegende Fassung aktualisiert unser Positionspapier vom 17. August 2026 und unsere öffentliche Einordnung vom 15. September 2026 anhand des nun im Rahmen der Verbändeanhörung übermittelten Referentenentwurfs.

Der Verband unterstützt einen wirksamen und gleichmäßigen Steuervollzug. Steuerpflichtige kurzfristige, laufende und betriebliche Einkünfte sollen zutreffend erklärt und vollzogen werden. Unsere Kritik richtet sich gegen den vorgesehenen Systemwechsel für nach dem 31. Dezember 2026 angeschaffte oder zugegangene Tauschkryptowerte und gegen einen Steuerabzug, dessen Daten-, Kosten- und Umsetzungsfolgen im Entwurf noch nicht vollständig beziffert sind.

Der Bitcoin Bundesverband bittet darum, die einjährige Haltefrist für unmittelbar gehaltene Bitcoin im Privatvermögen beizubehalten und den bestehenden Rahmen durch gezielte Verbesserungen bei Vollzug, Zahlungen, Self-Custody, Datenstandards und Rechtssicherheit fortzuentwickeln.

Unsere zentralen Punkte

- Die vorgesehene fristenunabhängige Besteuerung ist ein materieller Systemwechsel. Sie betrifft nicht nur Anleger, sondern auch Produkte, Zahlungsverkehr, Datenprozesse und die Wettbewerbsfähigkeit von Bitcoin-Unternehmen.
- Die im Entwurf genannten Abgrenzungsmerkmale - spekulative Nutzung, hohe Liquidität und fehlende Abnutzung - erklären aus unserer Sicht noch nicht hinreichend, weshalb Bitcoin gegenüber physischem Anlagegold unterschiedlich behandelt werden soll.
- Der Begriff „Tauschkryptowert“ knüpft an die Tauschmittelfunktion an. Gleichzeitig würde die Nutzung als Zahlungsmittel bei Neubeständen dauerhaft potenziell steuerrelevant bleiben. Das erzeugt insbesondere bei Klein-, Lightning- und automatisierten Zahlungen einen dauerhaften Dokumentationsaufwand.
- Self-Custody und Anbieterwechsel passen nur eingeschränkt zu einem depotähnlichen Steuerabzug. Der Rückfall auf einen Steuerabzug auf Basis von 50 Prozent der Veräußerungseinnahmen bei nicht angesetzten Anschaffungsdaten sollte enger, rechtssicher und mit klaren Nachweisen ausgestaltet werden.
- Die Folgenabschätzung muss die einmaligen und laufenden Kosten bei Börsen und Brokern, Verwahrern, Wallet-Anbietern, Zahlungs- und Lightning-Diensten, Softwareanbietern sowie bei Onlineshops und anderen Bitcoin akzeptierenden Unternehmen getrennt erfassen - neben den Kosten der Finanzverwaltung.
- DAC8, CARF und das KStTG erweitern die Informationsbasis der Finanzverwaltung bereits. Die Daten aus diesen neuen Instrumenten sollten zunächst ausgewertet werden; unser Positionspapier empfiehlt mindestens zwei vollständige Melde- und Veranlagungszyklen vor einer strukturellen Neubewertung.
- Hilfsweise bitten wir um Klarstellungen zu Bestandsschutz, Schenkungen und Erbfällen, Anschaffungskosten, Transaktionsverarbeitung, Veräußerungsreihenfolge, Korrekturverfahren, Altverlustverrechnung und zur Verwertung von Kryptowerten zur Finanzierung des Steuerabzugs.

Fundstellen: Referentenentwurf, S. 1-2, 8-15; Bitcoin Bundesverband, Positionspapier vom 17.08.2026; öffentliche Einordnung vom 15.09.2026.

1. Anlass und Perspektive des Bitcoin Bundesverbandes

Der Bitcoin Bundesverband vertritt die Interessen von Unternehmen, die Bitcoin-Produkte, Dienstleistungen und Infrastruktur entwickeln, betreiben oder Bitcoin in ihren Geschäftsprozessen einsetzen. Dazu gehören insbesondere Handels- und Sparangebote, Börsen und Broker, Verwahrung, Wallet-Software, Zahlungsabwicklung und Lightning-Infrastruktur, Steuer-, Buchhaltungs- und Compliance-Software sowie Händler und Onlineshops, die Bitcoin akzeptieren.

Für diese Unternehmen geht es nicht um eine betriebliche Haltefrist. Betriebliche Gewinne sind unabhängig von der Haltedauer nach den allgemeinen steuerlichen Regeln zu erfassen. Entscheidend sind vielmehr die Rahmenbedingungen für Produkte, Kunden, technische Infrastruktur, Zahlungsprozesse, Nachweise und Datenhaltung.

Der Verband fordert weder eine steuerfreie Sonderzone noch eine Einschränkung des staatlichen Interesses an einer gleichmäßigen Besteuerung. Regeln müssen jedoch rechtlich klar, technisch umsetzbar, administrativ verhältnismäßig und für Unternehmen wie Nutzer planbar sein.

Fundstellen: Bitcoin Bundesverband, Positionspapier vom 17.08.2026, insbesondere S. 2-4; Website des Verbands: Interessenvertretung von Unternehmen, die Bitcoin nutzen.

2. Haltefrist und Systemwechsel: Vollzug verbessern statt Kategorie wechseln

Der Referentenentwurf ordnet Einnahmen aus der Nutzung sowie Gewinne aus der Veräußerung von „Tauschkryptowerten“ den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu. Die materiellen Neuregelungen sollen ab 1. Januar 2027 für nach dem 31. Dezember 2026 angeschaffte oder zugegangene Tauschkryptowerte gelten; die neuen Abzugsvorschriften sollen ab 2028 hinzutreten.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 14. Februar 2023 (IX R 3/22) die im Verfahren betroffenen Currency Token als andere Wirtschaftsgüter im Sinne des § 23 EStG eingeordnet und für das Streitjahr 2017 kein normatives Vollzugsdefizit festgestellt. Der Senat sah auch zum Entscheidungszeitpunkt im Februar 2023 die dem Gesetzgeber zustehende Reaktionszeit für zusätzliche Kontrollmaßnahmen nicht als überschritten an. Das Urteil bindet den Gesetzgeber nicht an das bestehende System und schließt Reformen nicht aus.

Der Entwurf begründet den Systemwechsel vor allem mit der wirtschaftlichen Nutzung und Bedeutung von Kryptowerten. Zu prüfen ist deshalb, welches konkrete Problem trotz der bestehenden und neu geschaffenen Kontrollinstrumente verbleibt und welchen zusätzlichen Beitrag das vorgesehene Abzugsverfahren leisten würde. Datenmeldung, Steuerabzug und die materielle Zuordnung zu § 20 oder § 23 EStG sind dabei getrennte Fragen. Aus Sicht des Bitcoin Bundesverbandes sollten die neuen Instrumente des Steuervollzugs zunächst genutzt und evaluiert werden.

Fundstellen: Referentenentwurf, S. 1, 8-9 und 13-15; BFH, Urteil vom 14.02.2023 - IX R 3/22.

3. Sachliche Abgrenzung: Warum Bitcoin anders als Anlagegold?

Der Entwurf führt als wesentliche Gründe für die Zuordnung zu § 20 EStG die spekulative Nutzung, hohe Liquidität und fehlende Abnutzung an. Diese Kriterien werfen aus Sicht des Verbandes eine Abgrenzungsfrage auf: Welche Eigenschaften rechtfertigen die fristenunabhängige Besteuerung langfristig gehaltener Bitcoin, während physisches Anlagegold grundsätzlich im System der privaten Veräußerungsgeschäfte verbleibt?

Der Vergleich soll keine vollständige rechtliche Gleichheit von Bitcoin und Gold behaupten. Er macht vielmehr deutlich, dass die Begründung die maßgeblichen Differenzierungsmerkmale benennen sollte. Auch Gold wird als Wertaufbewahrungsmittel gehalten, an liquiden Märkten gehandelt und kann spekulativ genutzt werden; eine Abnutzung durch das bloße Halten findet ebenfalls nicht statt.

Die bestehende Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zeigen zudem, dass die steuerliche Einordnung funktionsbezogen erfolgt: Der BFH hat beim konkret geprüften Xetra-Gold-Lieferanspruch auf die Sachleistungsstruktur abgestellt. Das BMF-Schreiben vom 6. März 2025 wendet die Xetra-Gold-Rechtsprechung entsprechend auf bestimmte durch hinterlegte Kryptowerte gedeckte Lieferansprüche an und verweist für deren Veräußerung gegebenenfalls auf § 23 EStG.

Wir bitten das BMF um eine ausdrückliche Darlegung, welche sachlichen Kriterien die unterschiedliche einkommensteuerliche Behandlung eines langfristig gehaltenen Bitcoin gegenüber langfristig gehaltenem physischen Anlagegold tragen sollen.

Fundstellen: Referentenentwurf, S. 9; BFH, Urteil vom 12.05.2015 - VIII R 35/14; BMF-Schreiben vom 06.03.2025, Rn. 83-85.

4. „Tauschkryptowert“: Abgrenzung muss rechtssicher und funktionsbezogen sein

Der Entwurf schafft mit dem „Tauschkryptowert“ einen neuen einkommensteuerlichen Begriff. Er knüpft an den Kryptowertbegriff der MiCA an und verlangt zusätzlich, dass der Wert von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird, ohne von einer Zentralbank oder sonstigen öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert zu sein. Bestimmte E-Geld-Token sind ausgenommen. In der Begründung werden Bitcoin und Ether ausdrücklich als Beispiele genannt.

Die Definition ist nicht auf Bitcoin und Ether beschränkt. Offen bleibt jedoch, welches Maß an Akzeptanz als Tauschmittel ausreicht, wie hybride Token einzuordnen sind und welche Folgen eine spätere Veränderung ihrer Nutzung hat. Das ist für Anbieter, Steuerpflichtige und Softwarehersteller erheblich, weil die steuerliche Einordnung die erforderlichen Daten- und Abrechnungslogiken bestimmt.

Gleichzeitig verwendet der Entwurf die Tauschmittelfunktion als definierendes Merkmal, ordnet die erfassten Werte aber einheitlich dem Kapitalvermögen zu. Wir bitten darum, den Zusammenhang zwischen Tauschmittelfunktion und dieser materiellen Belastungsentscheidung näher zu begründen und die Abgrenzung durch klare Positiv- und Negativkriterien zu präzisieren.

Fundstellen: Referentenentwurf, S. 3, 9 und 13.

5. Bitcoin-Zahlungen: dauerhafte Steuerrelevanz und Dokumentationsaufwand

Nach der geltenden Verwaltungsauffassung ist der Tausch von Kryptowerten gegen Waren oder Dienstleistungen eine Veräußerung. Das BMF-Schreiben vom 6. März 2025 verlangt für private Kryptowerte umfangreiche Angaben zu Anschaffung, Veräußerung, Kurswerten und Verwendungsreihenfolgen; ausdrücklich genannt werden auch Unterlagen zu Käufen und Tauschvorgängen über Waren und Dienstleistungen.

Heute begrenzt die einjährige Haltefrist die steuerliche Relevanz bei privat gehaltenen Bitcoin. Für nach dem 31. Dezember 2026 angeschaffte Tauschkryptowerte würde diese zeitliche Begrenzung entfallen. Damit bliebe grundsätzlich jeder private Bezahlvorgang ein potenziell steuerlich relevanter Veräußerungsvorgang - unabhängig davon, ob die Bitcoin wenige Tage oder viele Jahre gehalten wurden.

Das bedeutet nicht, dass bei jeder Zahlung tatsächlich Steuer anfällt. Ohne steuerpflichtigen Gewinn entsteht keine entsprechende Einkommensteuer. Gleichwohl müssen Zuordnung und Bemessung im Grundsatz prüfbar bleiben. Bei vielen Klein- und Kleinstzahlungen entsteht damit ein dauerhafter Bedarf, Anschaffungszeitpunkte, Anschaffungskosten, Verwendungsreihenfolge, Zahlungszeitpunkt und Euro-Gegenwert zu erfassen oder auswertbar vorzuhalten.

Diese Wirkung ist besonders relevant für Lightning, Micropayments, digitale Inhalte, Pay-per-Use-Modelle und automatisierte Zahlungen. Gerade dort ist die Zahl der Vorgänge typischerweise hoch und der einzelne Zahlungsbetrag gering. Die steuerliche Behandlung sollte deshalb die wirtschaftliche Nutzung als Zahlungsmittel und die administrativen Kosten kleiner Transaktionen ausdrücklich berücksichtigen.

5.1 Auswirkungen auf Unternehmen

Die unmittelbare Steuerpflicht für einen privaten Veräußerungsgewinn liegt beim Zahlenden; ein Händler muss allein wegen der Annahme von Bitcoin nicht die Anschaffungskosten seines Kunden ermitteln. Dennoch entstehen mittelbare und teilweise unmittelbare Anpassungsbedarfe im Ökosystem:

- Wallet- und Softwareanbieter: Funktionen für Transaktionshistorie, Eurobewertung, Zuordnung, Datenexport, Verwendungsreihenfolge und steuerliche Reports.
- Bitcoin- und Krypto-Zahlungsanbieter sowie Lightning-Dienste: Abgrenzung von Zahlung, technischer Weiterleitung, Routing, Rückerstattung, Gebühren und Händlerauszahlung sowie Schnittstellen zu Buchhaltung und Steuerreports.
- Onlineshops und andere Bitcoin akzeptierende Händler: Anpassungen an Checkout-, Kassen-, Erstattungs- und Buchhaltungsprozessen sowie zusätzlicher Informations- und Supportbedarf bei Kunden.
- Steuer-, Buchhaltungs- und Portfolio-Software: Verarbeitung großer Mengen von Zahlungen, parallele Alt-/Neubestandslogiken, Bewertungsregeln und Schnittstellen zu Wallets, Brokern und Zahlungsdiensten.

Der Bitcoin Bundesverband hält deshalb an der Forderung nach einer gesetzlichen De-minimis-Regel für private Waren- und Dienstleistungszahlungen fest. Sie sollte an den Bruttowert des wirtschaftlichen Zahlungsvorgangs anknüpfen, künstliche Aufteilungen ausschließen und Verkäufe gegen Euro sowie Tauschvorgänge zu Anlagezwecken nicht erfassen. Betriebseinnahmen und Umsatzsteuer des Händlers sowie Gebühren von Zahlungsdienstleistern bleiben davon unberührt. Die Bagatellregel ergänzt die Haltefrist; sie ersetzt sie nicht.

Fundstellen: BMF-Schreiben vom 06.03.2025, insbesondere Rn. 54 und Rn. 103; Bitcoin Bundesverband, Positionspapier, Abschnitte 5.3 und 5.4; Referentenentwurf, S. 13.

6. Self-Custody, Anschaffungsdaten und Steuerabzug

Self-Custody ist ein strukturelles Merkmal von Bitcoin. Nutzer können Bestände zwischen eigenen Wallets verschieben, bei einem Anbieter kaufen, Jahre selbst verwahren und später bei einem anderen Anbieter veräußern. Der später auszahlende Dienstleister kennt dann regelmäßig nicht automatisch den ursprünglichen Kaufpreis, frühere Teilveräußerungen, Schenkungen, Erbfälle oder die gesamte Verlusthistorie.

Der Entwurf ordnet an, dass die Angaben des Steuerpflichtigen zu Anschaffungskosten und Anschaffungszeitpunkt anzusetzen sind, soweit diese Daten der auszahlenden Stelle nicht bekannt sind und ihr keine entgegenstehenden Daten vorliegen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht kein Wahlrecht zugunsten einer vorsorglichen Ersatzbemessung. Die nach den gesetzlichen Voraussetzungen maßgeblichen eigenen Anschaffungsdaten der auszahlenden Stelle haben Vorrang. Werden die Anlegerangaben nicht angesetzt, sieht der Entwurf die Annahme einer Anschaffung nach dem 31. Dezember 2026 und einen Steuerabzug auf 50 Prozent der Veräußerungseinnahmen vor; dieser Rückfalltatbestand sollte eindeutig auf fehlende verwendbare Daten begrenzt werden.

Die 50 Prozent bilden die Ersatzbemessungsgrundlage, nicht den Steuersatz und keine endgültige Festlegung des steuerpflichtigen Gewinns. Die Vermutung sollte ausdrücklich auf das Abzugsverfahren beschränkt sein und ersetzt nicht die Prüfung der tatsächlichen Erwerbsdaten durch das Finanzamt. Ein nachgewiesener Erwerb vor dem Stichtag darf nicht allein wegen unvollständiger Kaufpreisangaben in einen Erwerb nach dem Stichtag umgedeutet werden. Altbestand bleibt im bisherigen Recht; die dortigen Voraussetzungen einer steuerfreien Veräußerung, insbesondere die Jahresfrist, müssen gesondert erfüllt sein. Zu Nachweisen und Korrekturwegen verweisen wir auf Abschnitt 9.4.

6.1 Datenportabilität vor allgemeinem Steuerabzug

Ein depotähnlicher Steuerabzug funktioniert zuverlässig nur, wenn steuerliche Anschaffungsdaten über Anbieterwechsel und Self-Custody hinweg portabel sind. Der Verband empfiehlt ein offenes Datenformat mindestens für Anschaffungszeitpunkt, Anschaffungskosten, Gebühren, Menge, Übertragungsart, Kursquelle und Herkunft der Information. Nutzerergänzungen sollten von anbieterbestätigten Daten unterscheidbar bleiben.

Private Schlüssel oder Seed-Phrasen dürfen nicht als steuerlicher Nachweis verlangt werden. Ein verpflichtender allgemeiner Steuerabzug sollte erst umgesetzt werden, wenn Nachweisregeln, Schnittstellen, Bewertungsmaßstäbe, Bescheinigungen und Korrekturverfahren rechtssicher feststehen und praktisch getestet sind.

6.2 Verwertung von Kryptowerten zur Finanzierung des Steuerabzugs

Der Entwurf erlaubt dem zum Steuerabzug Verpflichteten, einen Fehlbetrag oder nicht in Geld bestehende Kapitalerträge ohne Einwilligung von einem für den Kunden geführten Konto einzuziehen. Die Begründung beschreibt, dass bei einem Kryptowerte-Tausch gegebenenfalls ein Teil der Kryptowerte verwertet werden muss, um die Steuer in Euro abzuführen.

Wir bitten um eine enge Begrenzung auf den für die Steuerabführung erforderlichen Betrag. Vorhandene Geldmittel oder eine rechtzeitig vom Kunden bereitgestellte Deckung sollten vorrangig berücksichtigt werden. Bewertungszeitpunkt, Gebühren, Auswahl der zu verwertenden Werte und die steuerliche Behandlung einer solchen Verwertung müssen eindeutig dokumentiert werden.

Fundstellen: Referentenentwurf, S. 5-6 und 14-15; Bitcoin Bundesverband, Positionspapier, Abschnitt 6.

7. Folgenabschätzung: Unternehmens-, Vollzugs- und Standortkosten vollständig erfassen

Der Referentenentwurf beziffert Steuer Mehreinnahmen, während der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung sowie weitere Kosten in der übersandten Fassung noch mit „[folgt]“ ausgewiesen werden. Die volle Jahreswirkung wird ab 2029 mit 350 Mio. Euro angegeben; die Kassenwirkung erreicht diesen Betrag nach der Tabelle 2031.

Eine belastbare Bewertung des Reformmodells erfordert aus Sicht des Bitcoin Bundesverbandes eine vollständige und nach Geschäftsmodellen differenzierte Folgenabschätzung. Sie sollte unmittelbare gesetzliche Pflichten, mittelbare Anpassungskosten und mögliche Entlastungen getrennt ausweisen. Bereits bestehende Aufwendungen aus anderen Regelwerken sind abzugrenzen, Doppelzahlungen zu vermeiden.

7.1 Zu untersuchende Unternehmensgruppen und Kostenarten

- Börsen, Broker und Verwahrdienstleister: Entwicklung und Betrieb des Steuerabzugs, Prüfung und Übernahme von Anschaffungsdaten, Trennung von Alt- und Neubeständen, externe Einlieferungen, Bescheinigungen, Korrekturen, Erstattungen, Kundenservice sowie Rechts- und Steuerberatung.
- Wallet-Anbieter: bei verwahrenden und nichtverwahrenden Modellen getrennt die Kosten für Transaktionshistorien, Datenexport, Kennzeichnung von Eigenübertragungen und Schnittstellen - ohne aus der bloßen Bereitstellung einer Wallet eine Abzugspflicht zu unterstellen.
- Bitcoin- und Krypto-Zahlungsanbieter sowie Lightning-Dienste: Anpassungen an Zahlungsabwicklung, Umrechnung, Händlerauszahlung, Rückerstattungen, Gebührenlogik sowie Abstimmung von Transaktions-, Abrechnungs- und Steuerdaten.
- Onlineshops und weitere Bitcoin akzeptierende Unternehmen: Anpassungen an Shop-, Kassen-, Checkout- und Buchhaltungssystemen, Rückerstattungen, Datenexporte und zusätzlicher Kundensupport. Der Aufwand des Händlers ist von den steuerlichen Pflichten des zahlenden Kunden zu trennen.
- Steuer-, Buchhaltungs-, Portfolio- und Compliance-Software: Entwicklung, Test und laufende Pflege paralleler Alt-/Neubestandslogiken, Bewertungs- und Zuordnungsregeln, Datenimporte/-exporte und Schnittstellen zu Anbietern, Wallets und ELSTER-nahen Prozessen.
- Finanzverwaltung: Prüfung von Ersatzbemessungen, Korrektur unzutreffender Abzüge, Alt-/Neubestandsfragen, Einsprüche und Veranlagungsaufwand.

Einmalige Umstellungskosten und wiederkehrende jährliche Kosten sollten getrennt erfasst werden. Zusätzlich bitten wir um eine gesonderte Betrachtung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie junger Anbieter, weil fixe Compliance- und Entwicklungskosten dort relativ stärker wirken können.

Neben den quantifizierbaren Kosten sollten mögliche Auswirkungen auf Dienstleistungsentgelte, Produktangebote, die Akzeptanz von Bitcoin-Zahlungen, Investitionsentscheidungen und den Wettbewerb zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Anbietern transparent untersucht werden. Nicht belastbar quantifizierbare Effekte sollten als solche ausgewiesen werden.

Wir bitten, die vollständige Folgenabschätzung vor einer abschließenden Festlegung auf den Systemwechsel vorzulegen und den Verbänden Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme zu geben.

Fundstellen: Referentenentwurf, S. 1-2 und 11-13; Bitcoin Bundesverband, Positionspapier, S. 2-4, 8-10.

8. Neue Meldedaten zuerst nutzen und evaluieren

Mit DAC8, CARF und dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz wird die Informationsbasis der Finanzverwaltung erweitert. § 21 KStTG erfasst erstmals den Meldezeitraum 2026; § 9 KStTG nennt als gesetzlichen Meldetermin den 31. Juli des Folgejahres. Zum Stand der Unterlagen liegen noch keine regulären vollständigen Jahresmeldedaten für 2026 vor.

Das KStTG schafft zugleich keine vollständige anbieterübergreifende Anschaffungskostenhistorie. § 11 KStTG verlangt unter anderem Angaben zu Transaktionsarten, aggregierten Bruttobeträgen beziehungsweise Marktwerten, Einheiten und Transaktionszahlen. Historische Einstandsdaten extern eingelieferter Bestände werden dadurch nicht automatisch vollständig rekonstruiert.

Unser Positionspapier empfiehlt, Datenqualität, Vollzugertrag, Fehler- und Korrekturquoten sowie Unternehmens- und Verwaltungsaufwand nach mindestens zwei vollständigen KStTG-Melde- und Veranlagungszyklen auszuwerten. Der zusätzliche Nutzen und Aufwand eines Steuerabzugs sollten gesondert bewertet werden.

Fundstellen: KStTG §§ 9, 11 und 21; Bitcoin Bundesverband, Positionspapier, Abschnitte 7.1-7.3 und Maßnahmen 8-9.

9. Hilfsweise: konkrete Klarstellungs- und Reparaturpunkte

Sollte am Systemwechsel festgehalten werden, bitten wir unabhängig von unserer grundsätzlichen Position um eine rechtssichere Bereinigung der folgenden Punkte. Wir verstehen diese Hinweise nicht als Zustimmung zum Systemwechsel, sondern als Beitrag zur Vermeidung unnötiger Auslegungs- und Vollzugsprobleme.

9.1 Altbestände, Schenkungen, Erbfälle und Veräußerungsreihenfolge

Der grundsätzliche Bestandsschutz folgt aus der vorgesehenen Anwendungsregel des § 52 EStG-E und wird in der Begründung bestätigt. Bei Schenkungen und Erbfällen bleibt das Verhältnis zwischen den bisherigen Zurechnungsregeln, dem neuen Begriff des Zugangs und der Null-Euro-Bewertung jedoch klärungsbedürftig. Weder ist ein zwingender Wechsel jedes unentgeltlich erworbenen Altbestands in das neue Recht belegt, noch beseitigt die Gesamtrechtsnachfolge allein sämtliche Zweifel beim Erbfall.

Wir bitten um eine ausdrückliche gesetzliche Fortführung von Anschaffung, Anschaffungszeitpunkt, Anschaffungskosten und Altbestandsstatus. Auch bei der Schenkung von Neubeständen müssen die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers erhalten bleiben. Als gesetzliche Klarstellung kommt folgende Ergänzung in Betracht:

„Bei einem Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden sind dem Erwerber die Anschaffung, der Anschaffungszeitpunkt und die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers zuzurechnen. Dies gilt auch für die Anwendung des § 52 Absatz 28.“

Der Vorrang dieser Fortführung gegenüber der Null-Euro-Bewertung des § 20 Absatz 4b EStG-E sollte ausdrücklich geregelt werden.

Bei verliehenen Altbeständen sind der Kapitalstamm und die Rückübertragungsforderung von neu zufließenden Erträgen zu unterscheiden. Eine bereits vor dem Stichtag bestehende und unverändert fortbestehende Forderung geht nicht allein durch den Jahreswechsel neu zu. Bei erstmaliger Überlassung nach dem Stichtag, Ersetzung einer Forderung durch eine neue Forderung, Anspruchstausch und späterer Rückgabe sind dagegen neuer Erwerb, mögliche Veräußerung und Kostenfortführung getrennt zu prüfen. Die Gleichstellung von Rückübertragungsforderungen mit Tauschkryptowerten berührt auch den Veräußerungstatbestand; der bloße Hinweis auf laufende Erträge beantwortet diese Fragen nicht.

Für reine Überlassungs- und Rückgewährvorgänge bitten wir um ausdrückliche Fortführung von Anschaffungszeitpunkt, Anschaffungskosten und Altbestandsstatus zwischen Kapitalstamm und Rückübertragungsforderung. Neu zufließende Lending- und Staking-Erträge sind gesondert zu behandeln. Damit wird keine pauschale Steuerneutralität von Wrapping, Bridging, Liquid Staking oder anderen DeFi-Vorgängen unterstellt; ein Tausch in eine eigenständige Vermögensposition bedarf eigener Prüfung.

Für gemischte Alt- und Neubestände sind die maßgeblichen Regeln zur Veräußerungsreihenfolge frühzeitig vorzulegen. Die gesetzlichen Anwendungsregeln und die vorgesehenen Ausführungsregelungen müssen insoweit aufeinander abgestimmt werden.

Fundstellen: Referentenentwurf, S. 3-4, 8 und 15; § 20 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 6 EStG; § 23 Absatz 1 Satz 3 EStG; § 1922 BGB.

9.2 Anschaffungskosten von 0 Euro

§ 20 Absatz 4b EStG-E sieht Anschaffungskosten von 0 Euro nicht nur bei unentgeltlichem Zugang vor, sondern auch bei Zugängen für Leistungen, die nicht unter die neue Nummer 12 fallen. Die Begründung nennt insbesondere Airdrops und Bountys. Der weite Wortlaut birgt jedoch ein Doppelerfassungsrisiko für als Arbeitslohn oder nach anderen Einkünftestatbeständen zu erfassende Vergütungen. Dass Arbeitslohn entgeltlich erworben wird, beseitigt die zweite Alternative des Wortlauts nicht.

Maßgeblich sollten die beim Zufluss als Einnahme anzusetzenden Werte vor Abzug von Frei- und Pauschbeträgen sein, nicht die tatsächlich gezahlte Steuer. Eine Vergütung von 100 Euro und ein späterer Verkauf für 110 Euro ergeben bei Kostenfortführung einen Veräußerungsgewinn von 10 Euro; bei Nullkosten wären es zusätzlich zur Vergütung 110 Euro. Das Beispiel lässt Kosten, Freibeträge und Zuschlagsteuern außer Betracht.

Wir bitten um eine gesetzliche Wortlautkorrektur, beispielsweise:

„Ist der Zugang von Tauschkryptowerten nach diesem oder einem anderen Einkünftestatbestand als Einnahme zu erfassen, gilt der dabei anzusetzende Wert vor Abzug von Frei- und Pauschbeträgen als Anschaffungskosten. Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.“

Für Lending- und Staking-Erträge nach der neuen Nummer 12 greift die Nullkostenregel für Zugänge als Gegenleistung ihrem Wortlaut nach nicht; auch hier bitten wir um ausdrückliche Klarstellung der Übernahme des Zuflusswerts als Anschaffungskosten. Vor 2027 zugeflossene Einheiten wechseln nicht allein durch einen späteren Verkauf in das neue Recht. Betriebliche Gewinnermittlung und die Wertansetzung bei Entnahmen bleiben gesondert zu beachten.

Eine Verordnung kann den gesetzlich angeordneten Nullansatz nicht abändern; die Klarstellung muss daher im Gesetz erfolgen. Die eigenständige Regelung zu Schenkung und Erbfall bleibt daneben erforderlich.

Fundstellen: Referentenentwurf, S. 3 und 14; § 20 Absatz 4 Satz 3 EStG; BMF-Schreiben vom 06.03.2025, Rn. 47, 48 und 65.

9.3 „Teilnahme an Vorgängen zur Transaktionsverarbeitung“

Der Begriff sollte für Proof-of-Work-Mining, Validierungsleistungen, Masternodes und Lightning-Routing näher konkretisiert werden. Die Begründung nennt die Transaktionsverarbeitung, erläutert ihren Anwendungsbereich jedoch nicht hinreichend. Liegt ein Gewerbebetrieb vor, bleibt es nach § 20 Absatz 8 EStG bei der gewerblichen Besteuerung. Dafür sind sämtliche Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 EStG und nicht allein die Nachhaltigkeit zu prüfen. Zur Zahl nichtbetrieblicher Fälle enthält der Entwurf keine belastbare Grundlage.

Bei nichtbetrieblichen, künftig von § 20 Absatz 1 Nummer 12 EStG-E erfassten Einnahmen schließt § 20 Absatz 9 EStG den Abzug tatsächlicher Werbungskosten grundsätzlich aus. Das kann beispielsweise Strom- und Hardwareaufwendungen betreffen, die nach bisheriger Verwaltungsauffassung bei Einkünften nach § 22 Nummer 3 EStG abziehbar sind. Anschaffungskosten und unmittelbar veranlasste Veräußerungskosten nach § 20 Absatz 4 EStG sind hiervon zu unterscheiden. Diese Kostenfolgen bitten wir gesondert zu erläutern und zu begründen.

Entscheidend ist die tatsächliche Tätigkeit. Ein unvergütet betriebener Knoten erzeugt allein durch seinen Betrieb keine steuerpflichtigen Einnahmen. Vergütetes Lightning-Routing ist gesondert einzuordnen. Eigenübertragungen, UTXO-Konsolidierungen und selbstverwahrte Kanalvorgänge ohne Wechsel der wirtschaftlichen Zuordnung sind von entgeltlichen Leistungen zu trennen. Für Rebalancing besteht keine pauschale Steuerneutralität: Ein hinzutretender Tausch, eine Verfügung zugunsten Dritter oder eine Gebührenzahlung ist eigenständig zu prüfen.

Fundstellen: Referentenentwurf, S. 3 und 13; § 15 Absatz 2 und § 20 Absätze 4, 8 und 9 EStG; BMF-Schreiben vom 06.03.2025, Rn. 38-39, 45 und 47.

9.4 Ersatzbemessung, bekannte Daten und Korrekturverfahren

Die Ersatzbemessung sollte eindeutig nur greifen, wenn weder verwendbare eigene Daten noch nach der gesetzlichen Regelung anzusetzende Anlegerangaben vorliegen. Sind deren Voraussetzungen erfüllt, sind die Angaben zu verwenden; ein Wahlrecht zur vorsorglichen Ersatzbemessung besteht nicht. Der Wortlaut sollte den Vorrang maßgeblicher eigener Daten und die getrennte Behandlung von Erwerbszeitpunkt und Kaufpreis ausdrücklich abbilden.

Als Nachweise kommen insbesondere Handelsabrechnungen, Zahlungsbelege und nachvollziehbare Transaktionsaufstellungen mit Zuordnung zu eigenen Adressen in Betracht. Ein Blockchain-Zeitstempel allein beweist weder die steuerliche Zuordnung noch den Kaufpreis. Erwerbszeitpunkt, steuerliche Zurechnung und Anschaffungskosten sind getrennt nachzuweisen. Wir bitten um bundeseinheitliche, verhältnismäßige und für unterschiedliche Erwerbswege offene Nachweisregeln statt einer abschließenden starren Belegliste. Private Schlüssel und Seed-Phrasen werden dafür nicht benötigt.

Die Korrektur über die Einkommensteuerveranlagung nach § 32d Absatz 4 EStG bleibt auch für einen Steuerabzug auf einen tatsächlich steuerfreien Altbestand eröffnet. Zur Klarstellung regen wir an, dort neben der bisherigen Ersatzbemessung auch die neue Regel in § 43a Absatz 2 Satz 18 EStG-E ausdrücklich zu nennen. Steuerbescheinigung, Anrechnung und die Voraussetzungen des jeweiligen Korrekturverfahrens bleiben zu beachten.

Davon zu unterscheiden ist das Verfahren nach § 44b Absatz 5 EStG. Den Antrag stellt die zum Steuerabzug verpflichtete Stelle, nicht der Anleger. Solange noch keine Steuerbescheinigung erteilt ist, hat die Stelle dieses Verfahren bei Vorliegen seiner Voraussetzungen durchzuführen.

Eine frühere Korrektur durch den Dienstleister kann eine Liquiditätsbindung bis zur Veranlagung vermeiden. Bei nach dem Jahreswechsel bekannt gewordenen Fehlern sind § 43a Absatz 3 Satz 7 und § 20 Absatz 3a EStG zu beachten: Die Korrektur durch die Stelle erfolgt im Jahr der Kenntnis. Soll stattdessen das Finanzamt korrigieren, ist die dort vorgesehene Bescheinigung erforderlich, dass die auszahlende Stelle die Korrektur weder vorgenommen hat noch vornehmen wird. Wir bitten um eine klar abgestimmte Darstellung der Nachweis-, Bescheinigungs- und Korrekturwege sowie um zeitnahe Berichtigungsverfahren.

Fundstellen: Referentenentwurf, S. 5, 8 und 14; § 32d Absatz 4, § 44b Absatz 5, § 43a Absatz 3 Satz 7 und § 20 Absatz 3a EStG.

9.5 Verrechnung von Altverlusten

Festgestellte Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben ihrem bisherigen Verrechnungskreis nach § 23 EStG zugeordnet. Der Entwurf enthält keine Übergangsverrechnung mit Gewinnen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 EStG-E. Die Verluste gehen damit nicht rechtlich verloren; ihre tatsächliche Nutzbarkeit kann jedoch eingeschränkt werden, wenn künftig vorwiegend Gewinne aus Neubeständen und keine entsprechenden §-23-Gewinne mehr erzielt werden.

Bei Einführung der Abgeltungsteuer bestand eine auf die Jahre 2009 bis 2013 befristete Verrechnung der damaligen Altverluste mit Gewinnen nach § 20 Absatz 2 EStG. Sie erfasste nicht allgemein Zinsen oder Dividenden. Eine etwaige Übergangsregelung müsste Zeitraum, erfasste Verluste und Nachweise bestimmen. Ein festgestellter §-23-Verlustvortrag weist regelmäßig keinen gesonderten Kryptoverlustanteil aus.

Wir bitten um Erläuterung der Auswirkungen dieser getrennten Verrechnungskreise auf die künftige Nutzbarkeit vorhandener Verlustvorträge sowie um Berücksichtigung in der Folgenabschätzung. Eine bestimmte Dauer oder Ausgestaltung einer Übergangsverrechnung wird damit nicht vorgegeben.

Fundstellen: Referentenentwurf, S. 15; § 23 Absatz 3 Sätze 7 und 8 EStG; BFH, Urteil vom 06.12.2016 - IX R 48/15, II.1.c.

9.6 Redaktionelle Verweise

Wir bitten um Prüfung einzelner interner Verweise des Entwurfs, insbesondere der Bezugnahme in § 52 auf „§ 43a Absatz 2 Satz 2 und Satz 16 bis 20“, obwohl an der einschlägigen Stelle vier neue Sätze eingefügt werden. Die Bezugnahme auf „20 Nummer 3 Satz 4“ in der Begründung ist fehlerhaft; gemeint sein dürfte § 22 Nummer 3 Satz 4 EStG zum besonderen Verlustabzug. Die Beschränkung des laufenden Verlustausgleichs steht dagegen in Satz 3. Die Verweise sollten an die jeweils maßgebliche Fassung angepasst werden.

Fundstellen: Referentenentwurf, S. 5, 8 und 15; § 22 Nummer 3 Sätze 3 und 4 EStG.

10. Petition 201716 und Initiative ProHaltefrist

Der Bitcoin Bundesverband gehört zu den Mitinitiatoren der Initiative ProHaltefrist. Mehrere Mitglieder des Verbands gehören zu den Petenten der Petition 201716 „Erhalt der steuerlichen Haltefrist für private Veräußerungsgeschäfte mit Kryptowerten“. Die Petition fordert insbesondere den Erhalt der einjährigen Haltefrist und der bisherigen Einordnung als andere Wirtschaftsgüter.

Das für eine öffentliche Beratung erforderliche Quorum von 30.000 Mitzeichnungen wurde nach der Dokumentation des Bitcoin Bundesverbandes bereits innerhalb von rund 24 Stunden erreicht. Die Initiative wird von einer breiten Allianz aus der Bitcoin- und Kryptobranche unterstützt; auf der Website der Initiative sind nahezu 200 Unterstützer ausgewiesen. Nach Kenntnis des Bitcoin Bundesverbandes ist die öffentliche Beratung im Petitionsausschuss für den 12. Oktober 2026 vorgesehen.

Eine Petition ersetzt weder die fachliche Prüfung noch die gesetzgeberische Entscheidung. Sie dokumentiert jedoch ein erhebliches Beteiligungsinteresse. Wir bitten, die dort vorgetragenen fachlichen Gesichtspunkte sowie die Rückmeldungen der betroffenen Unternehmen in die weitere Bearbeitung einzubeziehen, bevor die angekündigte Kabinettsbefassung erfolgt.

Fundstellen: Petition 201716 auf dem Petitionsportal des Deutschen Bundestages; Bitcoin Bundesverband, öffentliche Einordnung vom 15.09.2026; ProHaltefrist, Unterstützerübersicht; BMF-Anschreiben vom 30.09.2026.

11. Zusammenfassende Bitten des Bitcoin Bundesverbandes

Der Bitcoin Bundesverband bittet das Bundesministerium der Finanzen, den vorliegenden Systemwechsel vor der Kabinettsbefassung insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten erneut zu prüfen:

- die einjährige Haltefrist für unmittelbar gehaltene Bitcoin im Privatvermögen beibehalten;
- die sachliche Abgrenzung von Bitcoin zu anderen Wirtschaftsgütern - insbesondere Anlagegold - nachvollziehbar begründen und Kryptowerte funktionsbezogen behandeln;
- eine gesetzliche De-minimis-Regel für private Waren- und Dienstleistungszahlungen schaffen, damit Klein-, Lightning- und Micropayments nicht dauerhaft mit unverhältnismäßiger Einzelfall-Dokumentation verbunden sind;
- Self-Custody, Eigenübertragungen und Anbieterwechsel mit standardisierten, portablen Anschaffungsdaten praktikabel abbilden;
- einen allgemeinen Steuerabzug erst nach Datenreife und nach praktischer Erprobung der Nachweis-, Schnittstellen-, Bescheinigungs- und Korrekturverfahren umsetzen;
- die Folgenabschätzung vollständig beziffern und dabei ausdrücklich die Kosten bei Börsen/Brokern, Verwahrern, Wallet-Anbietern, Zahlungs- und Lightning-Diensten, Softwareanbietern, Onlineshops und sonstigen Bitcoin akzeptierenden Unternehmen sowie bei der Finanzverwaltung untersuchen;
- die ersten DAC8-/CARF-/KStTG-Daten auswerten und mindestens zwei vollständige Melde- und Veranlagungszyklen in eine erneute strukturelle Bewertung einbeziehen;
- hilfsweise die dargestellten Übergangs-, Bewertungs-, Ersatzbemessungs- und Abgrenzungsfragen vor Inkrafttreten klären, erforderliche Gesetzeskorrekturen im Gesetz selbst vornehmen und die Folgen für vorhandene Verlustvorträge erläutern.

Steuervollzug und Innovationsfähigkeit sind aus Sicht des Bitcoin Bundesverbandes keine Gegensätze. Ein belastbarer Rahmen sollte steuerpflichtige Vorgänge zuverlässig erfassen und zugleich Zahlungen, Self-Custody, Datenportabilität sowie wettbewerbsfähige Geschäftsmodelle ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Larry Terwey
Vorstandsvorsitzender

Jens Leinert
stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Die zeichnenden Vorstandsmitglieder stimmen der Veröffentlichung ihrer in dieser Stellungnahme enthaltenen Namen und Funktionen im Rahmen der vom BMF angekündigten Veröffentlichung von Verbändestellungnahmen zu.

Quellen und weiterführende Fundstellen

BMF Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen, an die Verbände versandte Fassung vom 30.09.2026.

BMF Ansreiben: Verbändeanhörung vom 30.09.2026, GZ IV C 1 - S 2256/00042/082/094, DOK COO.7005.100.4.15834469.

Bitcoin Bundesverband, Positionspapier: „Steuerliche Behandlung von Bitcoin in Deutschland“, Fassung 1.1, 17.08.2026.

https://bitcoin-bundesverband.de/wp-content/uploads/2026/08/Bitcoin_Bundesverband_Positionspapier_Bitcoin-Besteuerung_2026-08-17-1.pdf

Bitcoin Bundesverband, öffentliche Einordnung: „BMF plant Systemwechsel bei der Bitcoin-Besteuerung“, 15.09.2026. <https://bitcoin-bundesverband.de/bmf-plant-systemwechsel-bei-der-bitcoin-besteuerung/>

Bundesfinanzhof: Urteil vom 14.02.2023 - IX R 3/22, Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von verschiedenen Kryptowährungen (Bitcoin, Ether, Monero).

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202310057/>

Bundesfinanzhof: Urteil vom 12.05.2015 - VIII R 35/14, Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen. <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201510207/>

Bundesfinanzhof: Urteil vom 06.12.2016 - IX R 48/15, Übergangsregelung zur Verrechnung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien, insbesondere II.1.c.

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201710035/>

Bundesministerium der Finanzen: BMF-Schreiben vom 06.03.2025, „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte“. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2025-03-06-einzelfragen-kryptowerte-bmf-schreiben.pdf

Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz: §§ 9, 11 und 21 KStTG. <https://www.gesetze-im-internet.de/ksttg/>

Einkommensteuergesetz: insbesondere §§ 15, 20, 22, 23, 32d, 43a und 44b EStG.

<https://www.gesetze-im-internet.de/estg/>

Bürgerliches Gesetzbuch: § 1922 BGB (Gesamtrechtsnachfolge). https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1922.html

Deutscher Bundestag: Petition 201716, „Erhalt der steuerlichen Haltefrist für private Veräußerungsgeschäfte mit Kryptowerten“. https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2026/_05/_30/Petition_201716.nc.html

Initiative ProHaltefrist: <https://prohaltefrist.de/>